



Sachverhalt

– EU-Richtlinie –

Zum Schutz des Privatlebens von Prominenten erlässt die Europäische Union formell ordnungsgemäß eine Richtlinie, die die Mitgliedstaaten verpflichtet, die erforderlichen Regelungen zu erlassen, damit die Medien über das Privatleben Prominenter insgesamt nicht mehr berichten. Die Richtlinie eröffnet den Mitgliedstaaten keinen Gestaltungsspielraum. Die Bundesrepublik Deutschland setzt diese Richtlinie fristgemäß durch Gesetz in nationales Recht um.

Die illustrierte Zeitschrift Z, deren wichtigster inhaltlicher Bestandteil die Berichterstattung über das Privatleben Prominenter ist, möchte das nationale Umsetzungsgesetz und die EU-Richtlinie nicht hinnehmen, weil sie sich in ihren Grundrechten verletzt fühlt.

Frage 1:

a) Prüfen Sie, ob Z durch das nationale Umsetzungsgesetz und durch die EU-Richtlinie in ihren Grundrechten verletzt ist.

b) Könnte das Umsetzungsgesetz mittels Verfassungsbeschwerde angegriffen werden?

Sachverhaltsabwandlung

Die EU-Richtlinie verbietet nur die Berichterstattung über das Privatleben Prominenter außerhalb des politischen Lebens, belässt den Mitgliedsstaaten im Übrigen aber einen Gestaltungsspielraum hinsichtlich des Schutzes des Privatlebens Prominenter. In Wahrnehmung dieses Gestaltungsspielraums erlässt die Bundesrepublik Deutschland ein Gesetz, das die Berichterstattung über das Privatleben auch von Politiker:innen untersagt.

Frage 2: Prüfen Sie, ob Z durch das nationale Umsetzungsgesetz und durch die EU-Richtlinie in ihren Grundrechten verletzt ist



Kurzlösung

– EU-Richtlinie –

Frage 1 a)

A. Verletzung von Grundrechten der Z durch das nationale Umsetzungsgesetz (+)

I. Verletzung von Grundrechten des GG (-)

- Vorfrage: Grundrechte des GG als Prüfungsmaßstab für nationales Umsetzungsgesetz?
- Bei Richtlinien mit Gestaltungsspielraum (+)
 - Vorliegend jedoch Richtlinie ohne Gestaltungsspielraum
 - Grundrechte als Maßstab (-)
- BVerfG: *Solange* (-), wie EU generell einen im Wesentlichen gleichen Grundrechtsschutz gewährleistet

Anmerkung: Zum dogmatischen Hintergrund des Anwendungsvorrangs des Unionsrechts siehe Langlösung

II. Verletzungen von Grundrechten der GRC (+)

1. Anwendbarkeit der Grundrechte der GRC (+)

- Bindung der BRD an die Grundrechte der GRC?
- Art. 51 I 1 GRC: Bindung der Mitgliedstaaten an die GRC „ausschließlich bei der Durchführung des Rechts der Union“
 - Umsetzung von Richtlinien ohne Gestaltungsspielraum hiervon umfasst

2. Verletzung des Art. 11 GRC (+)

a) Verhältnis zur EMRK

- Mindestschutzgarantie: Grundrechte der GRC, die den Grundrechten der EMRK entsprechen, haben gleiche Bedeutung und Tragweite (Art. 52 III 1 GRC)
 - Geltung des Schutzes der EMRK bei niedrigerem Schutzniveau der GRC
- Str., ob Art. 11 GRC der Freiheit des Art. 10 EMRK entspricht
 - Kann dahinstehen: jedenfalls Wahrung des Mindestschutzstandards des Art. 10 EMRK durch Art. 11 GRC

b) Eingriff in den Schutzbereich des Art. 11 GRC (+)

- Art. 11 I oder II GRC?



- Art. 11 I 1 GRC: Recht auf freie Meinungsäußerung, Schutz der Inhalte
- Art. 11 II GRC: Organisatorischer und institutioneller Rahmen der Medienfreiheit
- **Hier:** Zulässigkeit eines Presseerzeugnisses als solches
 - Art. 11 II GRC als spezielleres Grundrecht
- Persönlicher Schutzbereich: Natürliche Personen, Medienunternehmer:innen oder Medienunternehmen als Träger der Medienfreiheit
- **Hier:** Z als Herausgeberin einer illustrierten Zeitschrift (+)
- Sachlicher Schutzbereich: Medien i. S. d. Art. 11 II GRC = Massenmedien (Übermittlung ausgewählter und aufbereiteter Inhalte an eine nicht bestimmte Personenmehrheit), alle mit der Eigenart der Medienarbeit zusammenhängenden Tätigkeiten umfasst
- **Hier:** Verbot der Verbreitung von Nachrichten über das Privatleben Prominenter in Wort oder Bild (+)

c) Schranken des Art. 11 II GRC (-)

aa) Anwendbarkeit der Schranke des Art. 10 II EMRK über Art. 52 I GRC oder gem. Art. 52 III GRC?

- Mindestschutzgarantie des Art. 52 III GRC: Geltung der Schranken der EMRK, wenn sie enger sind
- **Hier:** Art. 10 II EMRK = qualifizierter Gesetzesvorbehalt, enger als die allgemeine Schranke des Art. 52 I GRC
 - Schranke des Art. 10 II EMRK ist anzuwenden

bb) Entspricht das nationale Umsetzungsgesetz der Schranke des Art. 10 II EMRK? (-)

- Regelung „in demokratischer Gesellschaft notwendig“ zur Erreichung eines zulässigen Ziels?
- Zulässiges Ziel: Schutz von Rechten und Freiheit anderer
- **Hier:** Achtung des Privatlebens Prominenter (Art. 7 GRC und Art. 8 I EMRK)
- **(P):** Verhältnismäßigkeit i. e. S.
- Abwägung: Schutz des Privatlebens Prominenter (Art. 7 GRC und Art. 8 I EMRK) – Pressefreiheit (Art. 11 II GRC)
- Einbeziehung der tragenden Bedeutung des grundrechtlichen Schutzes aller Kommunikationsfreiheiten (zugunsten der Medienfreiheiten)
- Pauschales Verbot vernachlässigt gesteigertes öffentliches Interesse an Berichterstattung

cc) Zwischenergebnis (+)

- Umsetzungsgesetz nicht von der Schranke des Art. 10 II EMRK gedeckt, daher Eingriff nicht gerechtfertigt; Verletzung der Z in ihrem Grundrecht als Art. 11 II GRC durch nationales Umsetzungsgesetz



B. Verletzung von Grundrechten der Z durch die EU-Richtlinie (+)

I. Verletzung von Grundrechten des GG (-)

- Heranziehung der Grundrechte des GG als Prüfungsmaßstab?
- Keine Bindung der Organe der EU an nationale Grundrechte

Anmerkung: Zur Rechtsprechung des BVerfG bezüglich der gerichtlichen Überprüfung von EU-Rechtsakten am Maßstab nationaler Grundrechte siehe Langlösung

II. Verletzung von Grundrechten der GRC (+)

- Beachtung der GRC auch beim Erlass von EU-Richtlinien durch die Organe der EU (Art. 51 I 1 GRC)
- Kein Gestaltungsspielraum: Entsprechung von inhaltlichen Regelungen der Richtlinie und materiellen Regelungen des Umsetzungsgesetzes
→ Verstoß gegen Art. 11 II GRC (entsprechend auch durch die Richtlinie)

C. Ergebnis (+)

Die Z ist sowohl durch das Umsetzungsgesetz als auch durch die Richtlinie in ihren Grundrechten aus der GRC verletzt.

Frage 1 b)

- Zulässigkeit der VB gem. Art. 93 I Nr. 4a GG i. V. m. §§ 13 Nr. 8a, 23 I, 90 ff. BVerfGG?
- Problematisch hier: Beschwerdebefugnis

A. Möglichkeit der Verletzung von Grundrechten der GRC (+)

- Beschwerdebefugnis (+), wenn Vorschriften des Art. 93 I Nr. 4a GG, § 90 I BVerfGG die Einbeziehung der Grundrechte der GRC in Prüfungsumfang erlauben
- **(P):** Grds. Prüfungsmaßstab des BVerfG = „Grundrechte“ im Grunde genommen nur als Grundrechte des GG zu verstehen
- Gem. Art. 1 III GG grds. umfassende Bindung der Staatsgewalt an Grundrechte des GG, jedoch Konflikt mit Anwendungsvorrang des Unionsrechts im Fall unionsrechtlicher Determinierung (Arg. Präambel, Art. 23 I 1, 2 GG)
→ Art. 1 III GG schließt Überprüfung von deutschen Rechtsakten, die auf zwingendem Unionsrecht beruhen, wegen konfligierenden Anwendungsvorranges aus



- **Aber:** Unionsrechtlich und gem. Art. 23 I GG nicht ausgeschlossen, dass BVerfG den deutschen Umsetzungsakt am Maßstab der GRC prüft (im Bereich der Anwendung vollständig vereinheitlichten Unionsrechts)
 - Anknüpfungspunkt: Integrationsverantwortung, umfassender Grundrechtsschutz
 - Anwendungserweiterung der Vorschriften des Art. 93 I Nr. 4a GG, § 90 I BVerfGG
 - Kompensation des Dispenses von Art. 1 III GG; „Grundrechte“ auch als Grundrechte der GRC zu verstehen
 - Beschwerdebefugnis (+)

Anmerkung: Zur jüngsten Rechtsprechung des BVerfG (insb. Recht auf Vergessen II) und Prüfungskompetenz des BVerfG für die Unionsgrundrechte siehe Langlösung

B. Möglichkeit der Verletzung von Grundrechten des GG (-)

- Grundrechte des GG aufgrund des Anwendungsvorrangs des EU-Rechts (GRC) grds. verdrängt, Verletzung scheint daher auszuschneiden
- BVerfG jedoch nach Art. 101 I 2 GG zur Vorlage an den EuGH verpflichtet (sog. Vorabentscheidungsverfahren)
- **(P):** Entfällt Sperrwirkung der GRC, wenn der EuGH die RL für ungültig erklärt? Dann würde Grundrechtsbindung nach Art. 1 III GG wieder aufleben
 - Innerstaatlicher Umsetzungsakt dann am Maßstab der Grundrechte des GG zu messen
- **Aber:** Umsetzungsakt weiterhin Ausdruck der (aufgehobenen) RL
- Nicht überzeugend, dass GRC bei Erhebung der VB gilt, nach Ungültigkeitserklärung des Sekundärakts durch EuGH (Art. 267 I b) AEUV) aber nicht mehr
 - GRC muss von Anfang bis zuletzt gelten
 - Daher gilt auch Dispens von Art. 1 III GG fort; Grundrechte des GG finden keine Anwendung

C. Ergebnis

- Das Umsetzungsgesetz kann mittels Verfassungsbeschwerde angegriffen werden, da sich der Prüfungsmaßstab des BVerfG nach Art. 93 I Nr. 4a GG, § 90 I BVerfGG auch auf die Grundrechte der GRC erstreckt.



Frage 2

A. Verletzung von Grundrechten der Z durch das nationale Umsetzungsgesetz (+)

I. Verletzung von Grundrechten des GG (+)

1. Anwendbarkeit der Grundrechte des GG (+)

- BVerfG: Überprüfung innerstaatlicher Umsetzungsgesetze am Maßstab der Grundrechte des GG bei Bestehen von Gestaltungsspielräumen für die Mitgliedsstaaten
- **Hier:** Gestaltungsspielräume hinsichtlich der Berichterstattung über das Privatleben von Politiker:innen; Prüfung des Umsetzungsgesetzes dahingehend am Maßstab der Grundrechte des GG

2. Verletzung des Grundrechts der Pressefreiheit (Art. 5 I 2 Alt. 1 GG) (+)

a) Schutzbereich (+)

aa) Persönlicher Schutzbereich (+)

- Alle im Pressewesen tätigen Personen und Institutionen

bb) Sachlicher Schutzbereich (+)

- Abgrenzung zur Meinungsfreiheit (Art. 5 I 1 Alt. 1 GG)
- Einschlägigkeit der Pressefreiheit hinsichtlich im Pressewesen tätiger Personen in Ausübung ihrer Funktion, eines Presserzeugnisses selbst, den institutionell-organisatorischen Voraussetzungen und Rahmenbedingungen sowie bezüglich des grundsätzlichen Instituts einer freien Presse
- **Hier:** Zulässigkeit eines Presserzeugnisses als solches; Pressefreiheit als spezielleres Grundrecht
→ von der Beschaffung der Information bis zur Verbreitung der Nachrichten und Meinungen

b) Eingriff (+)

- Moderner Eingriffsbegriff

c) Verfassungsrechtliche Rechtfertigung (-)

- Schranken aus Art. 5 II GG
- **Hier:** Allgemeine Gesetze bzw. Recht der persönlichen Ehre

aa) Legitimer Zweck (+)

- Verfassungsrang des Schutzes des Privatlebens Prominenter im Rahmen des allgemeinen Persönlichkeitsrechts (Art. 2 I GG i. V. m. Art. 1 I GG)



bb) Geeignetheit (+)

cc) Erforderlichkeit (+)

- Verbot nur der Berichterstattung über bestimmte Politiker:innen weniger effektiv

dd) Angemessenheit (Verhältnismäßigkeit i. e. S.) (-)

- Ausgleich i. R. d. praktischen Konkordanz: Allgemeines Persönlichkeitsrecht der Politiker:innen (Art. 2 I GG i. V. m. Art. 1 I GG) – Pressefreiheit (Art. 5 I 2 Alt. 1 GG)
- Schwerer Eingriff in die Pressefreiheit (völliges Verbot der Berichterstattung)
- Gesteigertes öffentliches Interesse an Berichterstattung über Politiker:innen
- Beitrag der Medien zur öffentlichen Meinungsbildung; Bevölkerung ist auf entsprechende Berichte über Politiker:innen angewiesen
- Freiwilliges Sich-Begeben der Politiker:innen in den politischen Bereich in Kenntnis des gesteigerten öffentlichen Interesses
 - Pauschales Verbot unangemessen

3. Zwischenergebnis. (+)

- Verletzung der Z in Grundrecht der Pressefreiheit aus Art. 5 I 2 Alt. 1 GG

II. Verletzung von Grundrechten aus der GRC (+)

1. Anwendbarkeit der Grundrechte der GRC (+)

- Bindung der BRD an die Unionsgrundrechte im konkreten Fall?
- „Durchführung“ (Art. 51 I 1 GRC) erfasst auch Umsetzung von EU-Richtlinien
- **(P):** Str., ob Bindung der Mitgliedstaaten an EU-Grundrechte bei Ausfüllung von Umsetzungsspielräumen
 - **BVerfG:** Bei Umsetzung von Gestaltungsspielräumen nur nationale Grundrechte anwendbar (sog. Trennungsthese); Arg. Verantwortungsteilung zwischen EU und Mitgliedstaaten; (P): Gemengelage bei partieller Determinierung eines Sachverhalts durch EU-Recht
 - **EuGH:** Doppelgeltung von nationalen und EU-Grundrechten; Arg. Veranlassungsfunktion des Unionsrechts; Präzisierung durch erforderlichen „hinreichenden Zusammenhang von einem gewissen Grad“ zwischen nationaler Regelung und unionsrechtlicher Maßnahme
 - **Streitentscheid:** Entsprechend der entwickelten Rechtsprechung des EuGH Beachtung der Unionsgrundrechte im Rahmen der Gestaltungsspielräume
 - Gesetzgeber (auch) an GRC gebunden

Anmerkung: a. A. gut vertretbar



2. Verletzung des Art. 11 II GRC (+)

a) Verhältnis zur EMRK (s.o.)

b) Eingriff in den Schutzbereich (+)

c) Schranke des Art. 11 II GRC (+)

- Geltung der Schranke des Art. 10 II EMRK (s.o.)

aa) Gesetzesvorbehalt (+)

bb) Zulässiges Ziel (+)

- „Zum Schutz des guten Rufes oder Rechte anderer“ (vgl. Art. 7 GRC und Art. 8 EMRK)

cc) „In einer demokratischen Gesellschaft notwendig“ zur Erreichung des zulässigen Ziels? (-)

- Eignung, Erforderlichkeit, Verhältnismäßigkeit i. e. S.
- Pauschales Verbot wegen erhöhten Interesses an politischer Berichterstattung unverhältnismäßig

3. Zwischenergebnis (+)

- Umsetzungsgesetz nicht von Schranke des Art. 10 II EMRK gedeckt; Eingriff nicht gerechtfertigt, Verletzung der Z in Grundrecht aus Art. 11 II GRC durch nationales Umsetzungsgesetz

III. Zwischenergebnis

- Verletzung der Z in Grundrecht aus Art. 5 I 2 Alt. 1 GG und Art. 11 II GRC

B. Verletzung von Grundrechten der Z durch die EU-Richtlinie (+)

I. Verletzung von Grundrechten des GG (-)

- Keine Bindung der Organe der EU an Grundrechte des GG (s.o.)

II. Verletzung von Grundrechten der GRC (+)

- Bindung der Organe und Einrichtungen der EU an die GRC (s.o.)
- EU-Richtlinie: Kein Verbot der Berichterstattung über das Privatleben von Politiker:innen; entspricht dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz eher als im Grundfall
- Pauschales Verbot der Berichterstattung über sonstige Prominente gleichwohl unverhältnismäßig (i.d.R. bewusstes Begeben in die Öffentlichkeit)



- Ggf. Überwiegen des Schutzes der Privatsphäre im Einzelfall, aber pauschale Annahme nicht angemessen
→ Verletzung der Z in ihrem Grundrecht aus Art. 11 II GRC

Anmerkung: a. A. vertretbar

C. Ergebnis (+)

Die Z ist mithin durch das Umsetzungsgesetz sowohl in ihrem Grundrecht aus Art. 5 I 2 Alt. 1 GG, sowie in ihrem Grundrecht aus Art. 11 II GRC verletzt. Überdies verletzt sie die EU-Richtlinie in ihrem Grundrecht aus Art. 11 II GRC.